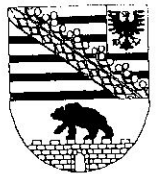


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 4 A 247/07 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

O

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Romy Gille,
Stendaler Straße 19, 39638 Gardelegen,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagten,

w e g e n

Rückzahlung eines Vermessungskostenvorschusses

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 178,31 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die vollständige Rückzahlung eines Kostenvorschusses durch den Beklagten.

Am 19.07.2007 stellte der Kläger über den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur P beim Beklagten einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters Nr. 207/07. Dabei beantragte er die Zerlegungsvermessung einschließlich der Anfertigung der Vermessungsunterlagen und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster.

Mit Bescheid vom 25.09.2007 forderte der Beklagte vom Kläger einen Kostenvorschuss für die Vermessungskosten in Höhe von insgesamt 713,25 Euro an, den der Kläger sogleich an die Beklagten entrichtete.

Am 11.10.2007 wurde der o.g. Antrag durch das vom Kläger beauftragte Vermessungsbüro storniert. Gleichzeitig wurde um Rückzahlung des Kostenvorschusses gebeten.

In der Folgezeit erstattete der Beklagte dem Kläger zunächst einen Betrag i.H.v. 518,96 Euro und dann noch einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 15,98 Euro. Mit Leistungsbescheid vom 29.11.2007 setzte der Beklagte die vom Kläger nach Antragsrücknahme zu tragenden Kosten auf 178,31 Euro fest. Zur Begründung verwies er auf §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1, 12 VwKostG LSA.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 28.12.2007 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen Folgendes ausführt: Auf telefonische Nachfrage am 15.10.2007 sei durch eine Mitarbeiterin des Beklagten bestätigt worden, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Tätigkeiten hinsichtlich des Antrages entfaltet worden seien. Das zu diesen Zwecken erforderliche Heraussuchen von Karten bzw. alter Risse sei noch nicht geschehen. Kosten dürften nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend: VwKostG LSA) nur erhoben werden, wenn eine Amtshandlung zumindest begonnen worden sei. Dies sei indes nicht der Fall gewesen. Unter Heranziehung der im Verwaltungskostengesetz des Bundes getroffenen Regelung des § 15 VwKostG müsse die Anwendung des VwKostG LSA so erfolgen, dass eine Gebühr erst nach Beginn der sachliche Bearbeitung durch die Behörde entstehen könne. Zumindest könne der Beklagte nur anteilige Gebühren für die Vermessungsunterlagen nach der Tarifstelle 9.1 der VermKostVO geltend machen, der Ansatz einer zusätzlichen Gebühr für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster nach Tarifstelle 11.1 sei unzulässig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 29.11.2007 aufzuheben
und den Beklagten zu verpflichten an den Kläger einen Betrag von 178,31 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2007 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen. Dazu legt er dar, dass eine Verwaltungstätigkeit bereits mit der Registrierung und Anforderung eines Kostenvorschusses begonnen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch den Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 29.11.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des vom Beklagten einbehaltenen Betrages in Höhe von 178,31 Euro (§ 113 Abs. 5 VwGO entsprechend).

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA sind Kosten zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Mit seinem am 19.09.2007 beim Beklagten eingegangenen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters Nr. 207/07 - Zerlegungsvermessung einschließlich Anfertigung der Vermessungsunterlagen und Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster hat der Kläger eine nach Maßgabe der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO v. 15.12.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2006 [GVBl. LSA S. 423]) nach den Tarifstellen 9.1 (Grundgebühr für Vermessungsunterlagen) und 11.1 i.V.m. Tarifstelle 10.1. kostenpflichtige Amtshandlung beantragt.

Diesen Antrag hat der Kläger durch die Stornierung am 11.10.2007 auch zurückgenommen. Mit der Rücknahme dieses Antrags ist die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1, 2. Alt. VerwKostG LSA entstanden. Für das Entstehen der Kostenschuld ist es dabei nicht erforderlich, dass der Beklagte, der diesen Antrag vor der Rücknahme registriert und für die beantragte Amtshandlung den Vorschuss berechnet hat, bereits in die sachliche Bearbeitung eingetreten ist. Denn der Gebührentatbestand knüpft insoweit nicht an die Aufnahme oder Durchführung einer Amtshandlung sondern lediglich an die Beantragung einer kostenpflichtigen Amtshandlung an.

Da der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen worden ist, kam die Anwendung der Billigkeitsregelung des § 12 VwKostG LSA in Betracht. Danach kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen worden ist, bevor die Amtshandlung beendet worden ist. Der Beklagte hat in ermessensfehlerfreier Weise von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht und die Gebühren auf 25 % reduziert. Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf 100-ige Reduzierung der Gebühren hat der Kläger indes nicht. Eine derartige Reduzierung sieht das Verwaltungskostenrecht des Landes nicht vor. Der Kläger kann sich schließlich weder für die Frage des Entstehens noch für die Frage eines Anspruchs auf vollständige Reduzierung der Gebühr auf den Rechtsgedanken des § 15 VerwKostG des Bundes berufen. Unabhängig von der Frage, ob die dort getroffene Ermäßigungsregelung für den Fall einer Klagerücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung den Rückschluss zulässt, dass vor Beginn der sachlichen Bearbeitung keinerlei Gebühren erhoben werden dürften, ist es nicht zu beanstanden, dass der Landesgesetzgeber eine derartige Regelung im VerwKostG LSA nicht getroffen hat. Hinsichtlich der Berechnung des auf 25 % der beantragten Amtshandlungen reduzierten Gebührenbetrages verweist das Gericht entspr. § 117 Abs. 5 VwGO auf die zutreffende Darstellung im streitgegenständlichen Bescheid des Beklagten vom 29.11.2007.

Da der Kläger keinen (weitergehenden) Rückerstattungsanspruch hat, steht ihm somit der geltend gemachte Zinsanspruch ebenfalls nicht zu.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollsteckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

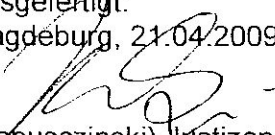
Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Zieger

Ausgefertigt:
Magdeburg, 21.04.2009


(Kapusczyński) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

